

Der xix. Articel.

Don der frist / do ein Zeugen-
fürer / sein Zeugnis / von
ferne / suchen müste.

O auch ein Zeugenführer / sein Zeugnis / außer
Landes / oder ferner / holen müste / da sol ihm auff
gebürtlichs ansuchen / von vnserm Hauptman / oder
Verwalter / nach gelegenheyt vnd ferne des wegs /
lengere vnd bequeme frist / gegeben werden / doch
das derselb Zeugenführer / Unserm Hauptman oder
Verwalter / zunor / an Eydes stat zusage / das er darinnen keyn
gefahr / sondern nur allein / sein notturstige suche.

Der xx. Articel.

Don Beweissartickeln /
vnd fragstücken.:

Er Zeugenführer / sol seine Beweissartickel / so aus
seiner klage gezogen / vnd zu der sachen dinslich / auff
das eh ist im Amt / dupel einlegen / vñ die eine schrift /
dem widereyyl / neben dem furbeschiedt / zugestie
werden / seine Interrogatoria / darauf zufertigen / vnd
auff angesetzten Termin / zu verantworten.

Dieselben Interrogatoria / sollen keine vnnotturstige / weit-
lauffende / vndinstliche fragen / mit brengen / Wo das aber nicht
gemieden würde / so sol der Zeug / darauf / nicht befragt / noch
antwort darauf zugeben / schuldig sein.

Der xxi. Articel

Don verbören der Zeugen.

Zicxell